

Rechtsmittel.

§ 432

Die Rechtsmittel gegen das Urteil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 431 bezeichneten Personen zu.

Verinögensboshlagnalime.

§433

(*gegenstandslos*)

Anm.i § 433 ist infolge der Aufhebung der §§ 80-94 StGB durch Art. 1 des KRG. Nr. 11 vom 30. Januar 1946 gegenstandslos geworden.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften über das Verfahren bei militärischen Straftaten für Strafsachen gegen Angehörige der Reichswehr und für Militärstrafsachen

§§ 434 bis 448

(*gegenstandslos*)